

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1	31. Januar 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 Vom 24. November 2004	2	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2005 9
Sammlungen für die Diakonie 2005, Aktion "Brot für die Welt" und Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	2	Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2005 9
Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 24. November 2004	4	Zusammenstellung der Rundverfügungen 2004 12
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen Vom 3. Dezember 2004	7	Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rodenbach	7	Änderung der Anlage 17 AVR KW hier: Arbeitsrechtliche Regelung über den Abschluss von Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage 15
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spieskappel und Frielendorf	7	Anwendung des Bundes-Angestellten- tarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufs- praktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Niederweimar, Gisselberg und Cyriaxweimar	8	- 49. Änderungsbeschluss - Vom 6. Dezember 2004 15
Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	8	Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Grüsen-Mohnhausen	8	- 17. Änderungsbeschluss - Vom 6. Dezember 2004 18

	Seite		Seite
Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih) vom 23. Juni 1992; hier: Übernahme der Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung durch die Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 25. Oktober 2004	21	Amtliche Nachrichten	21
		Nichtamtlicher Teil	
		Diakonisches Werk Bremen e.V. - Stellenausschreibung	26
		Erste Ev.-Luth. Kirche in Toronto - Stellenausschreibung	27
		Spende	27

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes
für die Rechnungsjahre 2004 und 2005**

Vom 24. November 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2004 in Hofgeismar das folgende Haushaltsgesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 vom 27. November 2003 (KABl. 2004 S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort "Antrag" die Wörter "für das Jahr 2004" und nach dem Wort "Hundert" die Wörter "und für das Jahr 2005 auf 3,5 vom Hundert" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 10. Dezember 2004

Dr. H e i n
Bischof

**Sammlungen für die Diakonie 2005,
Aktion "Brot für die Welt"
und
Aktion "Hoffnung für Osteuropa"**

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2004 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2005 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind den drei Hauptaufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

- 1.1 Für die Sozialen Dienste des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck
Frühjahrssammlung vom 4. bis 13. März 2005.
- 1.2 Für die Kreis- und Gemeindediakonie
Die Zweckbestimmung erfolgt durch die Kreis-synode auf Vorschlag des jeweiligen Kreisdiakonieausschusses.
Pfingstsammlung vom 29. Mai bis 5. Juni 2005.
- 1.3 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck
Opferwochensammlung vom 23. bis 29. September 2005.

2. Sammlungen im Kirchenkreis Schmalkalden

- 2.1 Im Kirchenkreis Schmalkalden werden wie bisher zwei Sammlungen durchgeführt.
- 2.2 Die Sammlungsergebnisse werden jeweils zu 2/3 dem in Kurhessen-Waldeck festgesetzten Zweck der Frühjahrssammlung und der Opferwochensammlung zugeführt.
1/6 des Spendenaufkommens wird an den Kirchenkreis abgeführt. Der danach verbleibende Anteil ist für diakonische Zwecke der jeweiligen Kirchengemeinde zu verwenden.

2.3 Sammlungstermine

Die Sammlungen werden zu folgenden Terminen durchgeführt:

- a) die Frühjahrssammlung in der Zeit vom 22. bis 29. April 2005.
- b) die Opferwochensammlung in der Zeit vom 14. bis 24. November 2005.

3. Aktion "Brot für die Welt"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 46. Aktion "Brot für die Welt" als landeskirchliche Sammlung vom 28. November 2004 bis 30. April 2005 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion "Brot für die Welt" können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Rentämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2005 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die elfte Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 13. Februar bis 1. Juni 2005 in allen Kirchengemeinden durchzuführen. Über diese Sammlungen müssen die Rentämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2005 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

5. Erläuterungen

- 5.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung im Februar und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden, während die Pfingstsammlung lediglich eine Haussammlung bei den Mitgliedern der eigenen Kirchengemeinde ist.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollten andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vielfältigen Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten

angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigefügt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

- 5.2 In 2005 sind drei Sammlungstermine vorgesehen. Die Kirchengemeinden können nach Absprache mit dem Diakonischen Ausschuss ihre Sammlungen für die Diakonie unserer Kirche auch in einer besonders vorbereiteten und organisierten Aktion durchführen, möglichst im September, dem Monat der Diakonie. In einigen Kirchengemeinden wird es sich auch anbieten, sowohl in Verbindung mit einem Winterbasar oder mit einem sommerlichen Gemeindefest als auch im Monat September besonders vorbereitete und organisierte Aktionen zugunsten der Diakonie durchzuführen. Dass der Erlös in diesen Fällen allen drei Sammlungsbereichen zugute kommt, ist auf folgende Weise sicherzustellen: Entweder wird der Gesamterlös in drei gleiche Teile aufgeteilt oder die Sammlung wird - mit Genehmigung des Kreisdiakoniewerkes - in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils abwechselnd für einen der drei Sammlungsbereiche durchgeführt.

- 5.3 Über die Verwendung der Mittel für die Kreis- und Gemeindediakonie entscheidet die Kreisynode auf Vorschlag des Kreisdiakoniewerkes. Spendenmittel für die Einrichtungen im Diakonischen Werk werden vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge verteilt.

- 5.4 Regelform der Opferwochensammlung bleibt das Sammeln für die allgemeine Zielsetzung (d. h. für Einrichtungen im Diakonischen Werk; für die Bahnhofsmission sowie Starthilfen für neue Arbeitszweige in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen). Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2005 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln. Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

6. Nach dem Hess. Sammlungsgesetz vom 27.05.1969 (vgl. KABI. 69 S. 57/58) und dem Jugendschutzgesetz sowie der vom Regierungspräsidenten erteilten Genehmigung ist bei der Durchführung der Sammlungen folgendes zu beachten:

1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
4. Minderjährige dürfen nicht in Gast- und Vergnügungsstätten sammeln.

7. Von der gesetzlichen Regelung des § 8 des Hess. Sammlungsgesetzes bezüglich der Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen hat der Regierungspräsident Ausnahmen zugelassen, so dass folgende Regelung gilt:

- a) Minderjährige von zwölf Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20.00 Uhr.
- b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

8. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Innenministerium zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt.

Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten
Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden. Die Genehmigungsnummer muss eingetragen werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln. In Gast- und Vergnügungsstätten dürfen sie nicht eingesetzt werden.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

9. Die SammelListen sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

L i e s

Oberlandeskirchenrat

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 24. November 2004

§ 1

Stellung, Name und Sitz

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine unabhängige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Es führt die Bezeichnung "Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" und hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin (Leitung), der Stellvertretung sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern oder Prüferinnen (Prüfern), die in der Regel in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

(2) Die Leitung wird vom Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Zustimmung des Rates der Landeskirche berufen und abberufen.

Sie ist für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt es nach außen.

(3) Die Stellvertretung und die Prüfer werden vom Vizepräsidenten auf Vorschlag der Leitung ernannt und entlassen.

(4) Die Geschäftsverteilung wird von der Leitung im Benehmen mit der Stellvertretung geregelt.

(5) Die Prüfer arbeiten, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, in eigener Verantwortung.

(6) Sämtliche Mitarbeitende des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen von den ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Entscheidungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

(7) Die Leitung und die Stellvertretung sollen keinem Organ einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden kirchlichen Körperschaft angehören. Gehört ein Prüfer einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft an, so ist er von deren Prüfung ausgeschlossen.

§ 3 Dienstaufsicht

(1) Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht des Vizepräsidenten.

(2) Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigen.

§ 4 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt legt bis zum 01. April dem Rat der Landeskirche einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr und die dabei gemachten Erfahrungen vor.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung

- a) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen sowie ihrer Sondervermögen,
- b) der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände,
- c) der kirchlichen Stiftungen, soweit dies in deren Verfassung vorgesehen ist,

d) der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der Aufsicht des Landeskirchenamtes nach Artikel 134 Absatz 3 Grundordnung unterliegen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den in Absatz 2 aufgeführten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stiftungen Kassenprüfungen durchführen.

Es soll jährlich in den Kirchenkreisen eine Kassenprüfung durchführen und diese Prüfung schwerpunktweise auf die angeschlossenen Kassen erstrecken.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen die erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage von Akten, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

Die zur Prüfung notwendigen Daten der Finanzbuchhaltung, der Vermögens- und Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung sowie der Personalverwaltung sind zur Verfügung zu stellen.

Es verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.

(5) Der Rat der Landeskirche ist berechtigt, Sonderprüfungsaufträge zu erteilen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann Vorschläge zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens machen. Des Weiteren soll es beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben besonderer Sachverständiger bedienen. Es kann für betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen Prüfungsaufträge an öffentlich anerkannte Prüfungsgesellschaften erteilen (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

§ 5 Art und Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen erstrecken sich darauf, ob ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

Die Vorschriften des Kirchengesetzes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abschnitt Prüfungswesen, bleiben unberührt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat jährlich zu prüfen:

- a) die Jahresrechnungen der Landeskirchenkasse und der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen
- b) die Jahresrechnungen der Kirchenkreise
- c) die Jahresrechnungen der Gesamt- und Zweckverbände gem. § 23 Absatz 3 HKR-G
- d) alle Verwendungsnachweise.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat alle zwei Jahre zu prüfen:

- a) die Jahresrechnungen der Gesamt- und Zweckverbände gem. § 23 Abs. 4 HKR-G
- b) die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden mit Pfarrstelle
- c) die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden mit Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Diakoniestationen) sowie Stiftungen gem. § 21 HKR-G.

(4) Die Jahresrechnungen der übrigen Kirchengemeinden und Einrichtungen können stichprobenweise zur Prüfung angefordert oder auf besonderen Wunsch des Kirchenvorstandes geprüft werden. Im Regelfall prüft der Kirchenvorstand oder der vom Kirchenvorstand eingesetzte Prüfungsausschuss die Jahresrechnung abschließend.

(5) Die Prüfungen sind orts- und zeitnah durchzuführen. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt werden und sind nach Möglichkeit mit den Kassenprüfungen in den Kirchenkreisen zu verbinden.

(6) Beim begründeten Verdacht einer Unregelmäßigkeit hat das Rechnungsprüfungsamt sofort eine Prüfung durchzuführen.

§ 6

Prüfungsbericht und Prüfungsschriftwechsel

(1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen und leitet ihn der geprüften Stelle zu.

Es kann zur Stellungnahme angemessene Fristen setzen und gegebenenfalls kirchenaufsichtliche Maßnahmen erwirken.

(2) Prüfungsberichte sollen die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung durch das Aufzeigen

- a) von erheblichen Kostenentwicklungen,
- b) von Fällen erheblichen unwirtschaftlichen Verhaltens

bei der wirtschaftlichen und sparsamen Führung der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen unterstützen.

(3) In den Prüfungsbericht sind insbesondere Ausführungen darüber aufzunehmen,

- a) ob die in der Haushalts- und Vermögensrechnung aufgeführten Beträge vollständig und richtig erfasst und ordnungsgemäß belegt sind und in welchen Fällen erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan bestehen

- b) in welchen bedeutenden Fällen die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind.

Der Prüfungsbericht kann Empfehlungen zur künftigen Haushaltsführung, Feststellungen über frühere Haushaltsjahre sowie Ergebnisse aus vergleichenden Prüfungen enthalten.

(4) Das Ergebnis über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird dem Rat der Landeskirche über den Finanzausschuss der Landessynode gem. Artikel 111 Absätze 2 bis 4 der Grundordnung zugeleitet.

(5) Das Ergebnis über die Prüfung der Kirchengemeinden wird dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand aufgrund Artikel 80 Absatz 5 der Grundordnung mitgeteilt.

(6) Lässt die Äußerung der geprüften oder sonstigen betroffenen Stelle erkennen, dass sie die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen gezogen hat, so entscheidet das Rechnungsprüfungsamt, ob die Angelegenheit erledigt ist. Die Entscheidung ist der Stelle mitzuteilen.

(7) Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der geprüften Stelle und lassen sich diese nicht in angemessener Zeit ausräumen, fordert das Rechnungsprüfungsamt das jeweilige Aufsichtsorgan zur Entscheidung auf. Die geprüfte Stelle ist hiervon zu unterrichten.

Entspricht die Entscheidung nicht der Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamtes, so ist der Rat der Landeskirche zu informieren.

§ 7

Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem besonderen Abschnitt des gesamtkirchlichen Haushaltsplanes zusammengefasst.

Dieser Abschnitt wird durch das Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Finanzausschuss der Landessynode übertragen, der sich der Mithilfe des Landeskirchenamtes bedienen kann.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Errichtung

eines Rechnungsprüfungsamtes vom 19. August 1948 in der Fassung vom 11. Juli 1978 (KABl. 1979 S. 41) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 20. Dezember 2004

Dr. H e i n
Bischof

Der Rat der Landeskirche hat am 3. Dezember 2004 aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14) die folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen vom 6. Oktober 1975 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsverordnung vom 5. Februar 1996 (KABl. S. 52), beschlossen:

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festlegung von Dekanstellen**

Vom 3. Dezember 2004

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 13 erhält folgende Fassung:
"Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Freiheiter Kirchengemeinde St. Martin zu Kassel und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Brüderkirche zu Kassel, beide Stadtkirchenkreis Kassel."
2. Die Nummern 14 und 15 werden aufgehoben. Die Nummern 16 bis 28 werden zu Nummern 14 bis 26.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 6. Januar 2005

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Rodenbach**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rodenbach, Kirchenkreis Hanau-Land, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Kassel, den 19. Januar 2005

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Spieskappel und Frielendorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 7. Dezember 2004 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Spieskappel und Frielendorf, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Spieskappel-Frielendorf vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2004

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Niederweimar,
Gisselberg und Cyriaxweimar**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 4. Januar 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Niederweimar, Gisselberg und Cyriaxweimar, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Niederweimar vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 11. Januar 2005

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Dienstwohnungsvorschriften
für Angestellte und Arbeiter
im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(KABl. 1986 S. 79).
hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Dezember 2004

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 bekannt gegeben.

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl, Abwärme	7,38 €
Gas	8,02 €
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	8,52 €

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes
Grüsen-Mohnhausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Dezember 2004

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Grüsen und Mohnhausen haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Grüsen-Mohnhausen hat am 8. November 2004 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes
Grüsen-Mohnhausen**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. ein weiteres Mitglied einer Mitgliedsgemeinde, für das eine Stellvertretung zu wählen ist.

Die Mitglieder zu Nr. 1 und Nr. 2 sowie das Mitglied zu Nr. 3 und dessen Stellvertretung sollen jeweils nicht der gleichen Mitgliedsgemeinde angehören. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

"§ 3 Bewertung der Personalunterkünfte

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,20
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,80"

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Tarifverträge ist der Betrag von "3,86 €" durch den Betrag von "3,91 €" zu ersetzen.

R i s t o w
Vizepräsident

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2005

Landeskirchenamt Kassel, den 23. Dezember 2004

Gemäß den Anwendungsbeschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zum BAT vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116 ff.) - Abschnitt IV. Absatz 1 Ziffer 5 - und zum MTArb vom 24. Oktober 1996 (KABl. S. 28 ff.) - Abschnitt IV. Ziffer 5 - finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Aufgrund § 4 der vorbezeichneten Tarifverträge in Verbindung mit der Sachbezugsverordnung - bekanntgegeben als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2663) - gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neue Beträge für die Bewertung der Personalunterkünfte.

Für das Jahr 2005 beträgt der Wert für die Gewährung freier Unterkunft monatlich 194,20 Euro.

Zur Arbeitserleichterung geben wir nachstehend die Fassung des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den ab dem 1. Januar 2005 maßgebenden Beträgen bekannt.

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2005

Landeskirchenamt Kassel, den 23. Dezember 2004

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 22. Oktober 2004 - BGBl. I S. 2663 vom 29. Oktober 2004 - mit Zustimmung des Bundesrates den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2005 in Artikel 1 neu festgesetzt. Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Die daraus hervorgehende Sachbezugsverordnung 2005 wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist eine Tabelle mit den für 2005 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

R i s t o w
Vizepräsident

**Verordnung über den Wert der Sachbezüge
in der Sozialversicherung
(Sachbezugsverordnung - SachBezv)**

in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung
vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2663)

§ 1 Freie Verpflegung

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung
gestellten Verpflegung wird auf monatlich 200,30
Euro festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur
Verfügung gestellt, sind

- für Frühstück 43,80 Euro,
- für Mittagessen 78,25 Euro,
- für Abendessen 78,25 Euro

anzusetzen.

(2) Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten,
sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeit-
geber beschäftigten Familienangehörigen zur Ver-
fügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1
anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80
vom Hundert,
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr
vollendet haben, um 60 vom Hundert,
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr
vollendet haben, um 40 vom Hundert,
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben, um 30 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes bleibt das Lebens-
alter des Familienangehörigen im ersten Entgeltab-
rechnungszeitraum des Kalenderjahres maßge-
bend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber
beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1
für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten zur
Hälfte zu berechnen.

(3) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere
Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein
Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu
legen. Die Vornhundertsätze des Absatzes 2 sind
auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die
Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen
durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle
um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimal-
stelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

§ 2 Unterkunft und Wohnung

Wird als Sachbezug eine Unterkunft oder eine
Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich ihr
Wert nach §§ 3 bis 5.

§ 3 Freie Unterkunft

(1) Der Wert einer Unterkunft beträgt monatlich
194,20 Euro.

(2) Der Wert der Unterkunft nach Absatz 1 vermin-
dert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haus-
halt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in
einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 vom
Hundert,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres und Auszubildende um 15
vom Hundert und
3. bei der Belegung
 - mit zwei Beschäftigten um 40 vom Hundert,
 - mit drei Beschäftigten um 50 vom Hundert,
 - mit mehr als drei Beschäftigten um 60 vom
Hundert.

(3) Wäre es nach Lage des einzelnen Falles unbil-
lig, den Wert einer Unterkunft nach Absatz 1 zu
bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsübli-
chen Mietpreis bewertet werden; § 4 Absatz 1 Satz
2 findet Anwendung.

(4) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Freie Wohnung

(1) Eine Wohnung ist mit dem ortsüblichen Miet-
preis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage
der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträch-
tigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststel-
lung des ortsüblichen Mietpreises mit außerge-
wöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die
Wohnung mit 3,35 Euro je Quadratmeter monat-
lich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelhei-
zung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,70 Euro je
Quadratmeter monatlich bewertet werden. Besteh-
en gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind
die durch diese Beschränkungen festgelegten
Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für
die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im
sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen
Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden
Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsor-
gemittel aus öffentlichen Haushalten geförderten
Wohnungen vorgesehen sind.

(2) Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten
ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(3) § 1 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der sich bei freiem Bezug nach den §§ 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

§ 6 Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Absatz 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durch-

schnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80,00 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.

§ 7 Übergangsvorschrift

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist

1. abweichend von § 3 Absatz 1 die Unterkunft mit 178,00 Euro,
2. abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 die Wohnung mit 3,05 Euro je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 2,55 Euro je Quadratmeter zu bewerten.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 beträgt der Abschlag 17 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 nicht vorliegen.

§ 8 Anwendungszeitraum

Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltsabrechnungszeiträumen ab dem Jahre 2005 zuzuordnen ist.

Sachbezugswerte 2005 für freie Verpflegung - ohne Gewähr (Rechtskreise West und Ost einschl. Gesamt-Berlin)

Personenkreis	mtl. ktgl.	Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insg. EUR
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche und Auszubildende	mtl. ktgl.	43,80 1,46	78,25 2,61	78,25 2,61	200,30 6,68
volljährige Familienangehörige	mtl. ktgl.	35,04 1,17	62,60 2,09	62,60 2,09	160,24 5,34
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl. ktgl.	26,28 0,88	46,95 1,57	46,95 1,57	120,18 4,01
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl. ktgl.	17,52 0,58	31,30 1,04	31,30 1,04	80,12 2,67
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl. ktgl.	13,14 0,44	23,48 0,78	23,48 0,78	60,09 2,00

Sachbezugswerte 2005 für freie Unterkunft - ohne Gewähr

Sachverhalt	Rechtskreis West einschl. West-Berlin		Rechtskreis Ost einschl. Ost-Berlin		
	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Gemein- schaftsunterkunft	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Gemein- schaftsunterkunft	
Unterkunft belegt mit	EUR	EUR	EUR	EUR	
volljährige Arbeitnehmer					
einem Beschäftigten	mtl.	194,20	165,07	178,00	151,30
	ktgl.	6,47	5,50	5,93	5,04
zwei Beschäftigten	mtl.	116,52	87,39	106,80	80,10
	ktgl.	3,88	2,91	3,56	2,67
drei Beschäftigten	mtl.	97,10	67,97	89,00	62,30
	ktgl.	3,23	2,26	2,96	2,08
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	77,68	48,55	71,20	44,50
	ktgl.	2,59	1,62	2,37	1,48
Jugendliche/Auszubildende					
einem Beschäftigten	mtl.	165,07	135,94	151,30	124,60
	ktgl.	5,50	4,53	5,04	4,15
zwei Beschäftigten	mtl.	87,39	58,26	80,10	53,40
	ktgl.	2,91	1,94	2,67	1,78
drei Beschäftigten	mtl.	67,97	38,84	62,30	35,60
	ktgl.	2,26	1,29	2,08	1,19
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	48,55	19,42	44,50	17,80
	ktgl.	1,62	0,65	1,48	0,59

Zusammenstellung der Rundverfügungen 2004

07.01.2004	A 33/04 - R 723	Steuerliche Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen
08.01.2004	A 12/04 - R 700-1	Zuteilung von Baumitteln im Haushaltsjahr 2005
14.01.2004	A 107/04 - R 645-20	Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 2004
26.01.2004	A 289/04 - R 423-63	Zwischenkirchliche Hilfe für Mission und Entwicklung 2004 (Kollektengaben, Haushaltsmittel)
30.01.2004	A 153/04 - R 543-36	Evangelisches Philipps-Jahr 2004
02.02.2004	A 358/04 - R 423-46	Arbeitsmaterialien für den Sonntag Okuli von der Christoffel-Blindenmission (Bestellmöglichkeit)
03.02.2004	A 423/04 - R 670	Zuwendungsbestätigungen bei Sachspenden
05.02.2004	A 327/04 - R 701	Ablösung der Kirchenbaulasten in Hessen hier: Anlage des Ablösekapitals
12.02.2004	K 9650 - R 414-33	Landeskirchengesangstag 2004
13.02.2004	A 471/04 - R 101-3	Änderung des Verbandsgesetzes

13.02.2004	A 603/04 - R 241	Nächste allgemeine Wahlzeit der Mitarbeitervertretungen
18.02.2004	A 587/04 - R 654-2	Betriebe gewerblicher Art der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
18.02.2004	A 661/04 - R 612	Landpachtvertragsformulare
26.02.2004	A 748/04 - R 523-1	Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke für das Rj. 2003 - Tabelle VII/2003
04.03.2004	A 866/04 - R 207-13	Text der Theologischen Kammer "Die Bezeugung des Evangeliums und die vielen kirchlichen Ämter. Überlegungen zum Verständnis von Amt und Ordination in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck".
12.03.2004	A 971/04 - R 195	Terroranschläge von Madrid
24.03.2004	A 1161/04 - R 451	Förderung von Diakoniestationen aus zentral verwalteten Mitteln der Landeskirche - Fördergrundsätze ab 2004
30.03.2004	A 1220/04 - R 600	Aktion: Einladende Kirche Broschüre mit den Projekten der Preisträger
06.04.2004	A 1330/04 - R 452	Mindestelternbeiträge für Kindertagesstätten
13.04.2004	A 1304/04 - R 770	Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur
26.04.2004	A 1484/04 - R 318	Notfallseelsorge - Kasseler Lektorenpredigt
03.05.2004	A 1633/04 - R 521-1	Faltblatt "Zahlen zur Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck"
12.05.2004	A 1700/04 - R 181-31	Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
14.05.2004	A 1776/04 - R 702-3	Richtlinie über die Vergabe von Mitteln des Umweltfonds
17.05.2004	A 1601/04 - R 302-20; R 304-2	Entwurf einer Agende IV (Die Bestattung) sowie Änderungen von Proprien zu Agende I (Kleine Perikopenrevision) Stellungnahme der Kirchenkreise gem. Art. 105(1) GO
21.05.2004	A 1843/04 - R 452	Finanzierung der Kindertagesstätten
24.05.2004	A 1874/04 - R 311-3	Wort des Bischofs zur Europawahl am 13. Juni 2004 Kanzelabkündigung am 6. oder 13. Juni 2004
24.05.2004	A 2051/04 - R 405-43	Gemeindeportrait des Hess. Rundfunks
15.06.2004	A 2122/04 - R 405-20	Broschüre "Kirchensteuer konkret" - Neuauflage 2004
30.06.2004	A 2044/04 - R 231-10	Neunter Änderungsbeschluss zum Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
09.07.2004	A 2237/04 - R 423-91	Jahrbuch Mission 2004
12.07.2004	A 2421/04 - R 645-10	Festsetzung der Messzahl der ergänzenden Zuweisung 2004/2005
19.07.2004	A 2498/04 - R 442-2	Empfehlenswerte Kollekten 2005
22.07.2004	K 9000 - R 500-10	Neustrukturierung des Landeskirchenamtes
18.08.2004	A 2747/04 - R 670	Fundraising bedeutet: Menschen ermöglichen, das Gute, das sie tun wollen, mit uns gemeinsam zu verwirklichen!

27.08.2004	A 2767/04 - R 442-4	Verbindliche Kollektenabrechnungsvordrucke sowie Buchungsstellenübersicht für die Erfassung und Verbuchung der freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke ab dem Haushaltsjahr 2004
27.08.2004	A 2916/04 - R 442-2	Kollekte zum Volkstrauertag am 14. November 2004
27.08.2004	A 2525/04 - R 442	Novellierung der Kollektenordnung
02.09. 2004	A 2979/04 - R 442	Versand des Kollektenbuchs 2005
27.09.2004	A 3270/04 - R 313-1	Öffentlichkeitskampagne der Landeskirche zum Buß- und Betttag
06.10.2004	A 3391/04 - R 401-1	Materialheft Bibelsonntag 30. Januar 2005
13.10.2004	A 3469/04 - R 345-40	Orientierungshilfe "Kraft zum Menschsein stärken"
20.10.2004	A 3563/04 - R 521-1	Statistik "Kirchliches Leben in Zahlen 2004"
21.10.2004	A 3581/04 - R 135-26-101-7	Zukünftige Strukturen und Prioritäten kirchlicher Arbeit in der EKKW
27.10.2004	A 3617/04 - R 141-51	Advent ist im Dezember. Initiative der EKD
27.10.2004	A 3618/04 - R 313-1	Buß- und Bettagskampagne 2004; hier: Arbeitshilfe
28.10.2004	A 3649/04- R 452	Musteraufnahmevertrag für Kindertagesstätten Unsere Rundverfügung vom 15.3.1994 - Az.: A 917/94 - R 452
28.10.2004	A 3650/04 - R 600	Aktion Einladende Kirche - "Glaube braucht Nachwuchs"
09.11.2004	A 3784/04 - R 442-3	Verteilung der Kollektenbücher 2005
09.11.2004	A 3808/04 - R 190-0	Gottesdienst am Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2004
09.11.2004	A 3810/04 - R 500	Führen von Tagebüchern (Brieftagebücher) Unser Schreiben vom 27.6.2003 - A 2339/03
16.11.2004	A 3902/04 - R 190-0	Gottesdienst zum Tag der Menschenrechte Zweite Materialversendung
06.12.2004	A 4090/04 - R 134-1	Pflegemedaille des Landes Hessen
09.12.2004	A 4194/04 - R 713-4	Unbefristete Leihverträge über Kunstgegenstände
15.12.2004	A 4273/04 - R 193-0	Betrachtung der sog. Euro-Jobs hier: Bewertung durch die Landeskirche
28.12.2004	A 4337/04 - R 442-3	Zählung der Abendmahlsteilnehmer 2005 Handhabung der Kollektenbücher

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck
Änderung der Anlage 17 AVR KW
hier: Arbeitsrechtliche Regelung über den Abschluss von Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage**

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 4. November 2004 folgende Änderungen in der Anlage 17 der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck beschlossen:

I.

In der Anlage 17 AVR KW wird in § 6 Satz 1 das Datum "31. Dezember 2004" in "31. Dezember 2005" geändert.

II.

In der Anlage 17 AVR KW ist eine Protokollnotiz einzufügen. Diese soll durch eine hochgestellte 1 hinter den Worten "...Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck" der Überschrift zur Anlage 17 kenntlich gemacht werden und hat folgenden Wortlaut:

"Die Möglichkeiten einer Antragsstellung aus dem Nothilfefonds sollen genutzt werden."

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRG veröffentlicht.

R i s t o w
Vizepräsident

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 49. Änderungsbeschluss -
Vom 6. Dezember 2004

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Januar 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2004 den 49. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurde der Ausgleichszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit neu festgelegt und gleichzeitig Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen eingeführt.

Der 49. Änderungsbeschluss vom 6. Dezember 2004 zu dem Beschluss über die Anwendung des BAT vom 25. Oktober 1985 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

R i s t o w
Vizepräsident

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 49. Änderungsbeschluss -
Vom 6. Dezember 2004

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) - in der Fassung des 48. Änderungsbeschlusses vom 24. März 2004 (KABl. S. 84) - wird wie folgt geändert:

I.

(1) In Abschnitt II des o.g. BAT-Anwendungsbeschlusses wird als neue Nr. 5a eingefügt:

"5a. Zu § 15 BAT:

Als Ausgleichszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird, abweichend von § 15 Absatz 1 BAT in der seit dem 1. März 1998 aufgrund Tarifikündigung geltenden Fassung, der vor dem 1. März 1998 vereinbarte Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt.

Für die Vereinbarung eines Sabbatjahrsmodells nach der Protokollnotiz zu § 15 Absatz 1 BAT sind die als Anlage 6 zum BAT-Anwendungsbeschluss angefügten Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen zu beachten."

Diese Nr. 5 a gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

(2) Die Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen werden als Anlage 6 zu diesem Anwendungsbeschluss angefügt.

II.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Möglichkeit der Sabbatzeitvereinbarung gilt zunächst bis zum In-Kraft-Treten der Übernahme einer tarifvertraglichen Neuregelung für den sonstigen öffentlichen Dienst (Ablösung BAT/MTArb durch TVöD), längstens bis zum 31.12.2006.

Anlage 6

Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen für die Beschäftigten in der EKKW

1. Anwendungsbereich

Bei einer Sabbatzeit handelt es sich um eine längerfristige, bezahlte Freistellung von der Arbeit. Diese Arbeitszeitform basiert auf dem Prinzip, dass der Arbeitnehmer innerhalb festgelegter Rahmenbedingungen ein Arbeitszeitkonto auffüllen kann. In der Praxis wird dieses Arbeitszeitmodell dergestalt umgesetzt, dass der Arbeitnehmer neben seiner vertraglich festgelegten Arbeitszeit weitere Arbeitszeit leistet. Diese zusätzliche Arbeitszeit, die im Normalfall über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht, wird einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und dort als Wertguthaben geführt.

Bei einer Vollbeschäftigung wird hierzu regelmäßig für die Sabbatzeit (befristet) die normale Arbeitszeit reduziert werden, damit das Wertguthaben erarbeitet werden kann. Bei einer Teilzeitbeschäftigung kommt eine Reduzierung der bisherigen normalen Arbeitszeit oder Beibehaltung der bisherigen Teilzeit und Leistung von Mehrarbeit in Frage.

Nach einem entsprechenden Ansparzeitraum kann der Arbeitnehmer dann die angesparte Arbeitszeit in einer Freistellungsphase verbrauchen. Während

der Gesamtzeit (Arbeits- und Freizeitphasen) erhält man die Bezüge entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Durchführung einer Sabbatzeit setzt das Einverständnis des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers voraus. Keine der Vertragsparteien kann die Durchführung gegen den Willen der anderen Vertragspartei durchsetzen. Die Sabbatzeit kann zwischen allen kirchlichen und diakonischen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Anstellungsträgern im Geltungsbereich der EKKW vereinbart werden.

2. Voraussetzungen

Die gewünschte Sabbatzeit soll bei der zuständigen Personalstelle frühzeitig schriftlich vor Beginn beantragt werden.

Der Einsatz nach der Sabbatzeit sollte mitbedacht werden.

Die Vereinbarung erfolgt schriftlich in Form der befristeten Vertragsänderung.

3. Beispiele

Eine Sabbatzeit kann beispielsweise wie folgt vereinbart werden:

3 Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 Brutto-Bezügen, wobei man 2 Jahre vollzeitbeschäftigt ist und ein Jahr völlig freigestellt wird; im Gesamtzeitraum von 3 Jahren erhält man also 66 % der Vergütung

4 Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 Brutto-Bezügen, wobei man 3 Jahre vollzeitbeschäftigt ist und ein Jahr völlig freigestellt wird; im Gesamtzeitraum von 4 Jahren erhält man also 75 % der Vergütung

6 Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 Brutto-Bezügen, wobei man 5 Jahre vollzeitbeschäftigt ist und ein Jahr völlig freigestellt wird; im Gesamtzeitraum von 6 Jahren erhält man also 83,3 % der Vergütung

4. Arbeitsphasen, Freistellungsphase

Die Freistellungsphase, d.h. die völlige Freistellung vom Dienst, liegt regelmäßig am Ende des festgesetzten Gesamtzeitraumes der Sabbatzeit. Wiederholungen der Sabbatzeit sind möglich.

5. Arbeitsrechtliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Bezügeerhöhungen wirken sich auch während der Freizeitphase aus, da das Beschäftigungsverhältnis während dem Sabbatjahr fortbesteht. Damit zählt die Zeit der Freistellung als Beschäftigungs- und Dienstzeit, wird auf die Bewährungszeit angerechnet und zieht Zulagen, Urlaubsgeld und Zuwendung - anteilig zum Teilzeitarbeitsverhältnis nach sich.

Unständige Bezügebestandteile (Zuschläge, vergütete Bereitschaftsdienste, Schichtzulagen) entfallen in der Freizeitphase und senken daher die Bruttovergütung.

Innerhalb der Freizeitphase besteht keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Nach Ablauf der Vereinbarung einer Sabbatzeit gilt wieder der ursprüngliche Arbeitsvertrag.

6. Sonderfragen

6.1. Kündigung / vorzeitige Beendigung der Sabbatzeit

Eine Veränderung der vereinbarten Form der Sabbatzeit ist nur im Ausnahmefall und im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger möglich. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Sabbatzeit ist der Ausgleich des angesparten Arbeitszeit-Guthabens zu vereinbaren.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, z. B. nach § 59 BAT wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, erfolgt eine Nachzahlung der Vergütung für den Zeitraum, in dem die gezahlte Vergütung nicht der erbrachten Arbeitsleistung entspricht.

Im Todesfall steht dieser Anspruch den Erben zu.

6.2. Mutterschutz

6.2.1. Während der Arbeitsphase

Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG wird der Lauf des Sabbatjahrmodells gehemmt (ausgesetzt). Daraus folgt, dass in den Fällen, in denen die Schutzfristen während der Arbeitsphase liegen, sich der Ablaufzeitpunkt für die Arbeitsphase um die Zeit der Schutzfristen hinausschiebt und daran anschließend die Freistellungsphase beginnt.

6.2.2. Während der Freistellungsphase

Auch in den Fällen, in denen die Schutzfristen während der Freistellungsphase liegen, schiebt sich der Ablaufzeitpunkt für die Freistellungsphase um die Zeit der Schutzfristen hinaus. Die Freistellungsphase als Ausgleichszeitraum für die (Mehr-)Arbeit in der Arbeitsphase bleibt somit in vollem Umfang erhalten.

6.2.3. Arbeitsentgelt

Während der Schutzfristen ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts nach § 11 MuSchG bzw. für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG von dem aufgrund der Teilzeitvereinbarung zustehenden, anteilig gekürzten Arbeitsentgelt auszugehen. Auf die Tatsache, dass die Angestellte in der Arbeitsphase eine volle Arbeitsleistung erbracht hat, kommt es nicht an, weil ein Verdienst i.S. des § 11 Absatz 1 Satz 1 MuSchG nicht erzielt worden ist, wenn die erbrachte Arbeitsleistung durch einen tariflich vorgesehenen Freizeitausgleich abgegolten worden ist.

6.3. Elternzeit / Sonderurlaub

Wie bei den Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz rechnen auch die Zeiten einer Elternzeit

oder eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bei den Zeiten der Arbeitsphase und der Freistellungsphase nicht mit, so dass nach Beendigung der Elternzeit / des Sonderurlaubs die Arbeits- oder Freistellungsphase fortgesetzt wird.

6.4. Arbeitsunfähigkeit

6.4.1. Während der Arbeitsphase

Eine während der Arbeitsphase eintretende Arbeitsunfähigkeit führt nur dann nicht zur Verlängerung des Zeitraums der Arbeitsphase bzw. zu einer Verkürzung des Zeitraums der Freistellungsphase, wenn die Erkrankung nicht über die Entgeltfortzahlungsfristen hinausgeht.

Bei einer längerfristigen Erkrankung in der Arbeitsphase, die über die Entgeltfortzahlungsfristen hinausgeht, ist nämlich der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Wertguthaben, mit dem in der Freistellungsphase die sozialrechtliche Absicherung sichergestellt werden muss, nicht in dem Umfang aufgebaut werden kann, wie es für den vorgesehenen Zeitraum der Freistellungsphase erforderlich ist. U.a. sind folgende Handlungsalternativen in solchen Fällen denkbar: Nacharbeit oder Verkürzung der Freistellungsphase

6.4.2. Während der Freistellungsphase

Unabhängig von ihrer Dauer führt eine während der Freistellungsphase eintretende Arbeitsunfähigkeit nicht zu einer Verlängerung der Freistellungsphase. Zum einen ruht daher während der Freistellungsphase der Anspruch auf Krankengeld und zum anderen tangieren Erkrankungen während der Freistellungsphase nicht den Vergütungsanspruch. Grundsätzlich bedarf es daher keiner Anzeige der Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase. Ist der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Rückkehr aus der Freistellungsphase arbeitsunfähig erkrankt, so beginnt die sechswöchige Entgeltfortzahlungsfrist mit dem Tag nach Ablauf der Freistellung. Bei Fortdauer der Erkrankung auch nach Ablauf dieser Frist ist aber für die Berechnung der weiteren Krankenbezugsfristen auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Freistellungsphase abzustellen und nicht etwa vom Tag nach deren Beendigung auszugehen.

6.5. Erholungsurlaub

In den Kalenderjahren der Arbeitsphase sowie in den Kalenderjahren, in die die Freistellungsphase fällt, ergeben sich hinsichtlich der Gewährung des Erholungsurlaubs keine Besonderheiten. Die Urlaubsdauer und die Urlaubsvergütung berechnet sich aus der Teilzeitbeschäftigung. Eine Kürzung des Erholungsurlaubs wegen der Freistellungsphase findet nicht statt. Ein vor Beginn der Freistellungsphase noch bestehender und nicht erfüllter Urlaubsanspruch kann unter Umständen nach § 47 Absatz 7 BAT während der Freistellungsphase verfallen.

7. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Während des gesamten Sabbatjahres besteht durchgängig Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ist die Versicherungs- und Beitragspflicht zu den sozialen Sicherungssystemen auch auf Zeiten erstreckt worden, die im Rahmen bestimmter flexibler Arbeitszeitmodelle eine Freistellung von der Arbeitsleistung bei durchgehender Entgeltzahlung vorsehen. Zeiten der Freistellung in der Sabbatzeit gelten somit als "Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt". Welche Bezüge der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, ergibt sich aus § 23 b SGB IV.

Auch für die Zusatzversorgung ergeben sich keine Änderungen; die Freistellungsphase wird wie die Ansparphase nach dem reduzierten Beschäftigungsquotienten behandelt.

Da eine Verminderung der Arbeitszeit zu einer anteilmäßigen Reduzierung des Entgeltes führt, kann sich dies mindernd in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung auswirken.

8. Steuerrechtliche Auswirkungen

Bei der während der Arbeitsphase vereinbarten Entgeltkürzung handelt es sich um eine "echte" Entgeltkürzung. Daraus folgt, dass sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase jeweils der reduzierte Arbeitslohn der Besteuerung unterliegt. Falls die Sabbatzeit nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann, handelt es sich dagegen bei evtl. Nachzahlungen um Arbeitslohn für mehrere Jahre im Sinne von § 34 EStG (außerordentliche Einkünfte).

9. Sabbatzeit als Möglichkeit für vorgezogenen Ruhestand

Die Sabbatzeit kann auch als gleitender Übergang für den vorgezogenen Ruhestand genutzt werden. Indem die Freizeitphase an das Ende des Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, kann so nahtlos in die Rente gewechselt werden.

10. Geltungsdauer

Die Möglichkeit der Sabbatzeitvereinbarung gilt zunächst bis zum In-Kraft-Treten der Übernahme einer tarifvertraglichen Neuregelung für den sonstigen öffentlichen Dienst (Ablösung BAT/MTArb durch TVöD), längstens bis zum 31.12.2006.

Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 17. Änderungsbeschluss -
Vom 6. Dezember 2004

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Januar 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2004 den 17. Änderungsbeschluss zum MTArb-Anwendungsbeschluss vom 24. Oktober 1996 gefasst.

Damit wurde - wie beim vorstehenden 49. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss - der Ausgleichszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit neu festgelegt und gleichzeitig Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen eingeführt.

Der 17. Änderungsbeschluss vom 6. Dezember 2004 zu dem Beschluss über die Anwendung des MTArb vom 24. Oktober 1996 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

R i s t o w
Vizepräsident

Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 17. Änderungsbeschluss -
Vom 6. Dezember 2004

Der Beschluss vom 24. Oktober 1996 (KABl. 1997 S. 28) - in der Fassung des 16. Änderungsbeschlusses vom 25. September 2003 (KABl. S. 31) - wird wie folgt geändert:

I.

(1) In Abschnitt II des o.g. MTArb-Anwendungsbeschlusses wird als neue Nr. 6a eingefügt:

"6a. Zu § 15 MTArb:

Als Ausgleichszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird, abweichend von § 15 Absatz 1 MTArb in der seit dem 1. März 1998 aufgrund Tarifikündigung geltenden Fassung, der vor dem 1. März 1998 vereinbarte Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt.

Für die Vereinbarung eines Sabbatjahrsmodells nach der Protokollnotiz zu § 15 Absatz 1 MTArb sind die als Anlage 3 zum MTArb-Anwendungsbeschluss angefügten Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen zu beachten."

Diese Nr. 6 a gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

(2) Die Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen werden als Anlage 3 zu diesem Anwendungsbeschluss angefügt.

II.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Möglichkeit der Sabbatzeitvereinbarung gilt zunächst bis zum In-Kraft-Treten der Übernahme einer tarifvertraglichen Neuregelung für den sonstigen öffentlichen Dienst (Ablösung BAT/MTArb durch TVöD), längstens bis zum 31.12.2006.

Anlage 3

Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen für die Beschäftigten in der EKKW

1. Anwendungsbereich

Bei einer Sabbatzeit handelt es sich um eine längerfristige, bezahlte Freistellung von der Arbeit. Diese Arbeitszeitform basiert auf dem Prinzip, dass der Arbeitnehmer innerhalb festgelegter Rahmenbedingungen ein Arbeitszeitkonto auffüllen kann. In der Praxis wird dieses Arbeitszeitmodell dergestalt umgesetzt, dass der Arbeitnehmer neben seiner vertraglich festgelegten Arbeitszeit weitere Arbeitszeit leistet. Diese zusätzliche Arbeitszeit, die im Normalfall über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht, wird einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und dort als Wertguthaben geführt.

Bei einer Vollbeschäftigung wird hierzu regelmäßig für die Sabbatzeit (befristet) die normale Arbeitszeit reduziert werden, damit das Wertguthaben erarbeitet werden kann. Bei einer Teilzeitbeschäftigung kommt eine Reduzierung der bisherigen normalen Arbeitszeit oder Beibehaltung der bisherigen Teilzeit und Leistung von Mehrarbeit in Frage.

Nach einem entsprechenden Ansparzeitraum kann der Arbeitnehmer dann die angesparte Arbeitszeit in einer Freistellungsphase verbrauchen. Während

der Gesamtzeit (Arbeits- und Freizeitphasen) erhält man die Bezüge entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Durchführung einer Sabbatzeit setzt das Einverständnis des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers voraus. Keine der Vertragsparteien kann die Durchführung gegen den Willen der anderen Vertragspartei durchsetzen. Die Sabbatzeit kann zwischen allen kirchlichen und diakonischen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Anstellungsträgern im Geltungsbereich der EKKW vereinbart werden.

2. Voraussetzungen

Die gewünschte Sabbatzeit soll bei der zuständigen Personalstelle frühzeitig schriftlich vor Beginn beantragt werden.

Der Einsatz nach der Sabbatzeit sollte mitbedacht werden.

Die Vereinbarung erfolgt schriftlich in Form der befristeten Vertragsänderung.

3. Beispiele

Eine Sabbatzeit kann beispielsweise wie folgt vereinbart werden:

3 Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 Brutto-Bezügen, wobei man 2 Jahre vollzeitbeschäftigt ist und ein Jahr völlig freigestellt wird; im Gesamtzeitraum von 3 Jahren erhält man also 66 % der Vergütung

4 Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 Brutto-Bezügen, wobei man 3 Jahre vollzeitbeschäftigt ist und ein Jahr völlig freigestellt wird; im Gesamtzeitraum von 4 Jahren erhält man also 75 % der Vergütung

6 Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 Brutto-Bezügen, wobei man 5 Jahre vollzeitbeschäftigt ist und ein Jahr völlig freigestellt wird; im Gesamtzeitraum von 6 Jahren erhält man also 83,3 % der Vergütung

4. Arbeitsphasen, Freistellungsphase

Die Freistellungsphase, d.h. die völlige Freistellung vom Dienst, liegt regelmäßig am Ende des festgesetzten Gesamtzeitraumes der Sabbatzeit. Wiederholungen der Sabbatzeit sind möglich.

5. Arbeitsrechtliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Bezügeerhöhungen wirken sich auch während der Freizeitphase aus, da das Beschäftigungsverhältnis während dem Sabbatjahr fortbesteht. Damit zählt die Zeit der Freistellung als Beschäftigungs- und Dienstzeit, wird auf die Bewährungszeit angerechnet und zieht Zulagen, Urlaubsgeld und Zuwendung - anteilig zum Teilzeitarbeitsverhältnis - nach sich.

Unständige Bezügebestandteile (Zuschläge, vergütete Bereitschaftsdienste, Schichtzulagen) entfallen in der Freizeitphase und senken daher die Bruttovergütung.

Innerhalb der Freizeitphase besteht keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Nach Ablauf der Vereinbarung einer Sabbatzeit gilt wieder der ursprüngliche Arbeitsvertrag.

6. Sonderfragen

6.1. Kündigung / vorzeitige Beendigung der Sabbatzeit

Eine Veränderung der vereinbarten Form der Sabbatzeit ist nur im Ausnahmefall und im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger möglich. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Sabbatzeit ist der Ausgleich des angesparten Arbeitszeit-Guthabens zu vereinbaren.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, z. B. nach § 59 BAT wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, erfolgt eine Nachzahlung der Vergütung für den Zeitraum, in dem die gezahlte Vergütung nicht der erbrachten Arbeitsleistung entspricht.

Im Todesfall steht dieser Anspruch den Erben zu.

6.2. Mutterschutz

6.2.1. Während der Arbeitsphase

Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG wird der Lauf des Sabbatjahrmodells gehemmt (ausgesetzt). Daraus folgt, dass in den Fällen, in denen die Schutzfristen während der Arbeitsphase liegen, sich der Ablaufzeitpunkt für die Arbeitsphase um die Zeit der Schutzfristen hinauschiebt und daran anschließend die Freistellungsphase beginnt.

6.2.2. Während der Freistellungsphase

Auch in den Fällen, in denen die Schutzfristen während der Freistellungsphase liegen, schiebt sich der Ablaufzeitpunkt für die Freistellungsphase um die Zeit der Schutzfristen hinaus. Die Freistellungsphase als Ausgleichszeitraum für die (Mehr-)Arbeit in der Arbeitsphase bleibt somit in vollem Umfang erhalten.

6.2.3. Arbeitsentgelt

Während der Schutzfristen ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts nach § 11 MuSchG bzw. für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG von dem aufgrund der Teilzeitvereinbarung zustehenden, anteilig gekürzten Arbeitsentgelt auszugehen. Auf die Tatsache, dass die Angestellte in der Arbeitsphase eine volle Arbeitsleistung erbracht hat, kommt es nicht an, weil ein Verdienst i.S. des § 11 Absatz 1 Satz 1 MuSchG nicht erzielt worden ist, wenn die erbrachte Arbeitsleistung durch einen tariflich vorgesehenen Freizeitausgleich abgegolten worden ist.

6.3. Elternzeit / Sonderurlaub

Wie bei den Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz rechnen auch die Zeiten einer Elternzeit oder eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bei den Zeiten der Arbeitsphase und der Freistellungsphase nicht mit, so dass nach Beendigung der Elternzeit / des Sonderurlaubs die Arbeits- oder Freistellungsphase fortgesetzt wird.

6.4. Arbeitsunfähigkeit

6.4.1. Während der Arbeitsphase

Eine während der Arbeitsphase eintretende Arbeitsunfähigkeit führt nur dann nicht zur Verlängerung des Zeitraums der Arbeitsphase bzw. zu einer Verkürzung des Zeitraums der Freistellungsphase, wenn die Erkrankung nicht über die Entgeltfortzahlungsfristen hinausgeht.

Bei einer längerfristigen Erkrankung in der Arbeitsphase, die über die Entgeltfortzahlungsfristen hinausgeht, ist nämlich der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Wertguthaben, mit dem in der Freistellungsphase die sozialrechtliche Absicherung sichergestellt werden muss, nicht in dem Umfang aufgebaut werden kann, wie es für den vorgesehenen Zeitraum der Freistellungsphase erforderlich ist. U.a. sind folgende Handlungsalternativen in solchen Fällen denkbar: Nacharbeit oder Verkürzung der Freistellungsphase.

6.4.2. Während der Freistellungsphase

Unabhängig von ihrer Dauer führt eine während der Freistellungsphase eintretende Arbeitsunfähigkeit nicht zu einer Verlängerung der Freistellungsphase. Zum einen ruht daher während der Freistellungsphase der Anspruch auf Krankengeld und zum anderen tangieren Erkrankungen während der Freistellungsphase nicht den Vergütungsanspruch. Grundsätzlich bedarf es daher keiner Anzeige der Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase. Ist der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Rückkehr aus der Freistellungsphase arbeitsunfähig erkrankt, so beginnt die sechswöchige Entgeltfortzahlungsfrist mit dem Tag nach Ablauf der Freistellung. Bei Fortdauer der Erkrankung auch nach Ablauf dieser Frist ist aber für die Berechnung der weiteren Krankenbezugsfristen auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Freistellungsphase abzustellen und nicht etwa vom Tag nach deren Beendigung auszugehen.

6.5. Erholungsurlaub

In den Kalenderjahren der Arbeitsphase sowie in den Kalenderjahren, in die die Freistellungsphase fällt, ergeben sich hinsichtlich der Gewährung des Erholungsurlaubs keine Besonderheiten. Die Urlaubsdauer und die Urlaubsvergütung berechnet sich aus der Teilzeitbeschäftigung. Eine Kürzung des Erholungsurlaubs wegen der Freistellungsphase findet nicht statt. Ein vor Beginn der Freistellungsphase noch bestehender und nicht erfüllter Urlaubsanspruch kann unter Umständen nach § 47 Absatz 7 BAT während der Freistellungsphase verfallen.

7. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Während des gesamten Sabbatjahres besteht durchgängig Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ist die Versicherungs- und Beitragspflicht zu den sozialen Sicherungssystemen auch auf Zeiten erstreckt worden, die im Rahmen bestimmter flexibler Arbeitszeitmodelle eine Freistellung von der Arbeitsleistung bei durchgehender Entgeltzahlung vorsehen. Zeiten der Freistellung in der Sabbatzeit gelten somit als "Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt". Welche Bezüge der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, ergibt sich aus § 23 b SGB IV.

Auch für die Zusatzversorgung ergeben sich keine Änderungen; die Freistellungsphase wird wie die Ansparphase nach dem reduzierten Beschäftigungsquotienten behandelt.

Da eine Verminderung der Arbeitszeit zu einer anteilmäßigen Reduzierung des Entgeltes führt, kann sich dies mindernd in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung auswirken.

8. Steuerrechtliche Auswirkungen

Bei der während der Arbeitsphase vereinbarten Entgeltkürzung handelt es sich um eine "echte" Entgeltkürzung. Daraus folgt, dass sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase jeweils der reduzierte Arbeitslohn der Besteuerung unterliegt. Falls die Sabbatzeit nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann, handelt es sich dagegen bei evtl. Nachzahlungen um Arbeitslohn für mehrere Jahre im Sinne von § 34 EStG (außerordentliche Einkünfte).

9. Sabbatzeit als Möglichkeit für vorgezogenen Ruhestand

Die Sabbatzeit kann auch als gleitender Übergang für den vorgezogenen Ruhestand genutzt werden. Indem die Freizeitphase an das Ende des Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, kann so nahtlos in die Rente gewechselt werden.

10. Geltungsdauer

Die Möglichkeit der Sabbatzeitvereinbarung gilt zunächst bis zum In-Kraft-Treten der Übernahme einer tarifvertraglichen Neuregelung für den sonstigen öffentlichen Dienst (Ablösung BAT/MTArb durch TVöD), längstens bis zum 31.12.2006.

Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArR-Beih) vom 23. Juni 1992;

hier: Übernahme der Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung durch die Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 25. Oktober 2004

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Januar 2005

Gegen die Übernahme der Änderungen durch die Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 25. Oktober 2004 für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gemäß Schreiben vom 22. Dezember 2004 in der Arbeitsrechtlichen Kommission keine Einwendungen erhoben worden. Gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 ArRBeih findet daher für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Hessische Beihilfenverordnung in der danach geltenden Fassung ab Mai 2005 bzw. Mai 2004 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der ArRBeih vom 23. Juni 1992 Anwendung.

Die nach § 7 ArRBeih vorgesehene Veröffentlichung der neuesten Fassung der Hess. Beihilfenverordnung soll in einem besonderen Amtsblatt erfolgen, sobald weitere Änderungen des hessischen Beihilfenrechts vorgenommen wurden. Vom Abdruck der weitestgehend formalen Änderungen durch die Achte Änderungsverordnung wird abgesehen.

R i s t o w
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Horst **Jung** in Baunatal, Stadtteil Rengershausen, zum Pfarrer der Pfarrstelle Mittelbuchen, Kirchenkreis Hanau-Stadt, für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2005

Assessor Timo **Koch** in Kassel zum Kirchenrechtswissenschaftler zur Anstellung mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer extr. Thorsten **Latzel** in Erlensee, Ortsteil Langendiebach, zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle Erlensee-Langendiebach, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer extr. Christian **Lisker** in Schwarzenborn zum Pfarrer der Pfarrstelle Schwarzenborn, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrerinnen Karin **Ludwig-Heiderich** in Volkmarshausen zur Pfarrerin der Pfarrstelle Mecklar, Kirchenkreis Hersfeld, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Joachim **Meister** in Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Dudenrode, erneut zum Pfarrer der Pfarrstelle Dudenrode, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrerinnen extr. Dr. Ursel **Wicke-Reuter** in Vellmar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche, Stadtkirchenkreis Kassel, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis zum 30. September 2006

Pfarrer Jörg **Wohlgemuth** in Baunatal in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Thomas **Funk** in Haunetal, Ortsteil Neukirchen, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Hersfeld für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrerinnen Barbara **Gallenkamp** in Korbach mit den Aufgaben einer Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis des Eisenbergs für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer Hannes **Georg** in Friedewald erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Hersfeld für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2005

Pfarrer Heinrich **Giugno** in Frankenau, Stadtteil Ellershausen, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Frankenberg für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Christof **Hartge** in Spangenberg, Stadtteil Pfieffe, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Melsungen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Norbert **Krause** in Wehretal, Ortsteil Reichensachsen, erneut mit den Aufgaben eines

Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Eschwege für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Martin **Laakmann** in Hofgeismar erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Kassel-Land für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Uwe **Mahlert** in Marburg erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Marburg-Stadt für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis längstens zum 31. Oktober 2006

Pfarrer Dr. Andreas **Nissen** in Diemelsee, Ortsteil Vasbeck, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis der Twiste für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis längstens zum 28. Februar 2006

Pfarrerinnen Ulrike **Röder** in Eichenzell mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer extr. Thomas **Schanze** in Bad Sooden-Allendorf mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Witzenhausen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrerinnen Vera **Seebaß** in Borken, Stadtteil Kleingenglis, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Fritzlar für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Stefan **Weiß** in Heringen erneut mit den Aufgaben eines Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Hersfeld für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Friedrich **Werner** in Felsberg erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Homberg für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Beurlaubt:

Pfarrerinnen Margarete **Deist** in Waldeck nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 1. März 2005

Pfarrerinnen Tanja **Meister** in Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Dudenrode, nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrerinnen Margret **Ortmann** in Nidderau, Stadtteil Windecken, nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 16. Januar 2005

Überstellt:

Pfarrer Jörg **Wohlgemuth** in Baunatal in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Elisabeth-Knipping-Schule in Kassel mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Schwester Renate **Lippe** in Marburg, Stadtteil Wehrda, zum Dienst als Oberin des Diakonissen-Mutterhauses Hebron über den 28. Februar 2005 hinaus für die Dauer von weiteren fünf Jahren

Die Philipp-Nicolai-Medaille wurde verliehen:

Walter **Schmidt** in Kassel am 19. Dezember 2004

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Christian **Henß** in Bruchköbel in der Kirchengemeinde Ostheim, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Pfarrer Eckhard **Käßmann** in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Züschen, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Pfarrerin Dr. Gisela **Natt** in Edermünde, Ortsteil Besse, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Fritzlar mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Die Beurlaubung von Pfarrer Jörg **Wohlgemuth** in Baunatal nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. Februar 2005

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Dieter **Runzheimer** in Melsungen, Stadtteil Schwarzenberg, für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 28. Februar 2011

Beendet:

Der Dienst von Prädikantin Lieselotte **Schmidt** in Schöneck, Ortsteil Oberdorfelden, nach § 7 Absatz 1 des Prädikantengesetzes am 7. Januar 2005

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Friedemann **Seiler** in Hofgeismar mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Oberrieden, Kirchenkreis Witzenhausen

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Zusatzauftrag im Bereich der Diakonie.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

2. Pfarrstelle Rengershausen-Guntershausen, Kirchenkreis Kassel-Land

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Waldeck, Kirchenkreis der Eder

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Wehrda, Kirchenkreis Fulda

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Asylsuchenden

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle bei der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen in Hofgeismar (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Vorstand des "Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V."

Landeskirchliche Pfarrstelle in der Martin-Luther-Stiftung Hanau

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Vorstand der Martin-Luther-Stiftung.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 28. Februar 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Asylsuchenden** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin berät und begleitet Gemeinden, Kirchenleitung, kirchliche Gruppen und Kreise sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirche in den Arbeitsbereichen Migration, Integration und Flucht. Er bzw. sie ist dabei zuständig für theologische Grundsatfragen im Zusammenhang der Themen Fremdsein und Umgang mit Fremden in Kirche und Gesellschaft. Zu den Aufgaben gehört die Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien des Diakonischen Werkes und die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitskreisen und Gremien auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen. Des Weiteren ist mit der Stelle verbunden die Wahrnehmung der Aufgaben eines Aussiedlerseelsorgers für den Sprengel Kassel sowie die Koordination der Arbeit der Aussiedlerseelsorge im gesamten Bereich der Landeskirche. Nähere Auskünfte erteilen Oberlandeskirchenrat Jürgen Jüngling, Telefon (05 61) 93 78-262, und Pfarrer Dieter Runzheimer, Telefon (0 56 61) 92 42 70."

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle bei der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen in Hofgeismar** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"In der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar ist für den Heimbereich Hofgeismar eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag zum 1. Mai 2005 zu besetzen.

In fünf Häusern leben 336 Bewohnerinnen und Bewohner, die von 244 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut und versorgt werden. Daneben gibt es eine rege ökumenische Heimhilfe, die ehrenamtlich in den Häusern tätig ist.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin mit seelsorgerlicher Kompetenz und Qualifikation (KSA oder Vergleichbares) und der Bereitschaft, sich mit dem Gebiet der Gerontopsychiatrie auseinander zu setzen und sich darin weiterzubilden. Der Umgang mit psychisch veränderten alten Menschen stellt eine große Herausforderung dar, auch im Blick auf die Gestaltung angemessener Andachten und Gottesdienste. Gewünscht wird in gleicher Weise für Mitarbeitende in belastenden Situationen ein seelsorgerliches Gegenüber und Bereitschaft zur Unterstützung zu finden.

Wir bieten die enge Zusammenarbeit mit einem Kollegen, der Leitung des Heimbereichs Hofgeismar, der Pflegedirektorin, engagierten Pflegedienstleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Arbeit des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin ist ausdrücklich in das Konzept der Häuser eingebunden. Es besteht der Wunsch und die Bereitschaft aller Beteiligten der verschiedenen Professionen, das diakonische Profil gemeinsam weiterzuentwickeln.

Nähere Auskünfte erteilen Leitende Pfarrerin Barbara Heller, Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V., 34369 Hofgeismar, Telefon (0 56 71) 8 82-200, und Oberlandeskirchenrat Jürgen Jüngling, Telefon (05 61) 93 78-262."

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle in der Martin-Luther-Stiftung Hanau** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin ist Mitglied des Vorstandes der Martin-Luther-Stiftung und kooperiert eng mit den leitenden Mitarbeitern und Gremien im Hause. Der Schwerpunkt des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstes liegt neben dem gottesdienstlichen Handeln auf dem Arbeitsfeld Seelsorge, insbesondere

- in der Begleitung alter Menschen im Lebensalltag der stationären Altenarbeit,
- in der Gesprächspartnerschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung,
- in der Mitterschaft zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und der Einrichtung.

Durch Kontakte mit Kirchengemeinden, Schulen und anderen Gemeinschaften wird die Verbundenheit der alten Menschen mit allen gesellschaftlichen Gruppen gefördert.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehören auch die Unterrichtserteilung im Fach Ethik in der

dem Hause angegliederten Altenpflegeschule sowie die hausinterne Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im pfarramtlichen Gemeindedienst,
- eine besondere Ausbildung in Seelsorge bzw. die Bereitschaft zu einer solchen Ausbildung,
- die Bereitschaft, Diakonie als Wesensäußerung der Kirche zu verstehen, zu leben und zu fördern.

Nähere Auskünfte erteilen die Geschäftsführung der Martin-Luther-Stiftung, Telefon (0 61 81) 29 02-123, sowie Oberlandeskirchenrat Jürgen Jüngling, Telefon (05 61) 93 78-262."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel (PTI) ist zum 1. April 2005 eine Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters bzw. einer Katechetischen Studienleiterin mit Schwerpunkt im Arbeitsgebiet religionspädagogische Ausbildung der Vikarinnen und Vikare bzw. von Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Ausbildungsgänge anderer (kirchlicher) Träger neu zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Begleitung der religionspädagogischen Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in konzeptioneller Zusammenarbeit mit Ausbildungsdezernat und Predigerseminar
- selbständige, kooperative Planung und Durchführung von Ausbildungskursen und Studientagen für die oben genannten Zielgruppen,
- kooperative Organisation der religionspädagogischen Praktika,
- Kontaktpflege zu Praktikumsschulen und dort tätigen Mentorinnen und Mentoren für das religionspädagogische Praktikum,
- kooperative Planung und Durchführung von Mentorentagungen,
- selbständige Koordination und Durchführung von Beratungsbesuchen in den Schulen,
- selbständige, kooperative Organisation der religionspädagogischen Prüfungen,
- Offenheit und Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben sowie
- eigene Unterrichtspraxis im Fach Evangelische Religion im Umfang von zwei bis vier Wochenstunden.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle sind folgende Voraussetzungen erwünscht:

- mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach Evangelische Religion,

- gute Kenntnisse im Bereich der Pädagogik, Religionspädagogik und Theologie,
- gute Basis an didaktischen und methodischen Grundkenntnissen und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- gute Kenntnisse im Blick auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen,
- Erfahrungen mit der Leitung von Gruppen sowie Sensibilität für gruppendynamische Prozesse,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit der im gleichen Arbeitsgebiet tätigen Studienleiterin,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterschaft des PTI,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit sowie
- Mobilität innerhalb der gesamten Landeskirche.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre).

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Heinrich-Wimmer-Straße 4, 34131 Kassel, Telefon (05 61) 93 07-133."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel (PTI) ist zum 1. April 2005 eine Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters bzw. einer Katechetischen Studienleiterin in den Arbeitsgebieten Studienleitertätigkeit für den Bereich berufsbildende Schulen sowie Schulseelsorge und Schülerarbeit neu zu besetzen.

In enger Zusammenarbeit mit den dortigen Studienleitern gehören zum Aufgabengebiet:

- selbständige Planung und Durchführung von Fortbildungstagungen,
- Beratung von Lehrern und Lehrerinnen sowie Pfarrern und Pfarrerninnen,
- selbständige Planung und Durchführung von Weiterbildungslehrgängen,
- selbständige Organisation, Planung und Durchführung von Studientagen, Begleitung von Arbeitsgemeinschaften,
- Kontaktpflege zu den berufsbildenden Schulen,
- Thematische Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen an berufsbildenden Schulen,
- Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulämtern in Fragen des evangelischen Religionsunterrichts,
- Kontaktpflege zum staatlichen Studienseminar, den HeLP-Stellen und zu den für die Arbeit an berufsbildenden Schulen wichtigen Gremien,
- Kooperation mit dem Schuldezernat,

- Organisation und Koordination der Schulseelsorge,
- Durchführung von Projektwochen und Tagungen für Schülerinnen und Schüler,
- Entwicklung von Materialien und Konzepten für Schülerarbeit und Schulseelsorge sowie
- Offenheit und Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle sind folgende Voraussetzungen erwünscht:

- mehrjährige Unterrichtspraxis,
- gute Kenntnisse im Bereich der Pädagogik und Religionspädagogik,
- gute Basis an theologischen Kenntnissen und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- möglichst Erfahrungen im Bereich der Lehrerfortbildung,
- Erfahrungen im Bereich der Schülerarbeit oder Schulseelsorge,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Kooperation mit der Mitarbeiterschaft des PTI,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich und gegebenenfalls darüber hinaus.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre). Eine gemeinsame Versorgung der Pfarrstelle durch zwei Pfarrer bzw. Pfarrerinnen ist möglich.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Heinrich-Wimmer-Straße 4, 34131 Kassel, Telefon (05 61) 93 07-133."

Nichtamtlicher Teil

Diakonie in Bremen

Das Diakonische Werk Bremen e.V. ist der evangelische Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Land Bremen mit 37 Mitgliedern als selbständige Rechtsträger. Arbeitsbereiche der Mitgliedseinrichtungen sind u. a. Altenpflegeheime, Kranken- und Hauspflege, Jugendhilfe, Beratungsstellen sowie Behinderteneinrichtungen. In den Einrichtungen sind 3.500 Mitarbeiter/innen hauptberuflich und 800 Mitarbeiter/innen ehrenamtlich tätig.

Zum 01. August 2005 suchen wir im Zuge einer Nachfolgeregelung eine/n engagierte/n und fachlich überzeugende/n

Geschäftsführer/in und Landespfarrer/in für Diakonie.

In dieser - mit interessanten Gestaltungsmöglichkeiten ausgestatteten - Position sind Sie verantwortlich für die Führung der Geschäfte des Diakonischen Werkes sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Ferner nehmen Sie die Aufgaben der Landespfarrerin/des Landes Pfarrers wahr. Das Aufgabengebiet beinhaltet u. a.:

- Interessenvertretung gegenüber Politik und Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und dem Diakonischen Werk der EKD
- Betreuung der Verbandsmitglieder in Fragen der Sozialpolitik und Einrichtungsführung
- Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, u. a. periodische Übernahme von Vorstandsverantwortung
- Entwicklung neuer Arbeitsbereiche bzw. Angebote
- Organisation von Kooperationen der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personalverantwortung für sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sie sind ordinierte/r Pfarrer/in einer der Gliedkirchen der EKD und verfügen über Berufserfahrungen in Leitungsfunktionen einer diakonischen bzw. sozialen Einrichtung. Idealerweise haben Sie zusätzlich Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich sowie in der Sozialpolitik. Zwingend erforderlich sind erste Führungserfahrungen. Durchsetzungs- sowie Verhandlungsgeschick zeichnen Sie ebenso aus wie Kompromissbereitschaft und diplomatische Fähigkeiten.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle der Bremischen Evangelischen Kirche, die mit A13/A14 plus Zulage dotiert ist. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an die von uns beauftragte Personalberatung. Richten Sie diese unter Kennziffer 1363 an Martina Fahrenholz bzw. Hans Gehrt v. Aderkas, die Ihnen auch für erste Vorabinformationen gern zur Verfügung stehen und absolute Vertraulichkeit zusichern.

Peter Braun Personalberatung GmbH, Mary-Somerville-Str. 12, 28359 Bremen, Telefon: 0421-51432-0, Fax: 0421-51432-23, E-Mail: martina.fahrenholz@pbp-bremen.de Internet: www.pbp-bremen.de

Auslandsdienst in Kanada

Wir - die **Erste Ev.-Luth. Kirche (First Lutheran Church) in Toronto** (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada - ELCIC) - suchen zum nächstmöglichen Termin ab Mai 2005

eine ordinierte Pfarrerin / einen ordinierten Pfarrer

mit Erfahrung in der Gemeindeführung und Liebe zur betreuenden Seelsorge. Unsere historische, deutsch-englische Gemeinde mit rund 300 Mitgliedern liegt im Zentrum der Innenstadt Torontos. Der Pfarrer/die Pfarrerin soll sich der Betreuung der alternden Mitglieder, die über den Großraum Toronto verteilt leben, ebenso widmen wie dem missionarischen Gemeindeaufbau und der Arbeit mit jungen Familien und englischsprachigen Mitgliedern. Wir wünschen uns einen engagierten Christen/eine engagierte Christin mit Führungsqualitäten.

Gute Englischkenntnisse und Führerschein sind notwendig. Ein Pfarrhaus kann kostenfrei gestellt werden. Motivierte ehrenamtliche Helfer unterstützen den Pfarrdienst.

Bewerben können sich Pfarrerinnen mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

EKD Kirchenamt
Amerika-Referat
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (0511) 2796-231
Fax (0511) 2796-717
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: **28. Februar 2005** (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Das Kirchenamt der EKD vermittelt diese Stelle in Amtshilfe für die Partnerkirche ELCIC. Es handelt sich hier nicht um eine Auslandspfarrstelle, die durch EKD-Entsendung besetzt wird!

Spende

Der Evangelischen Kirchengemeinde Grebenstein, Kirchenkreis Hofgeismar, wurde die Außenbeleuchtung der Stadtkirche im Wert von 16.856,66 Euro von der Stadtparkasse Grebenstein gespendet.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183